

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 86/2016 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 66/2026

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.09.2016

Abkürzung

MDG

Index

2500 Musiklehrpersonen

Beachte

Art. II des Gesetzes LGBL. Nr. 27/2018 lautet:

„Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z 3 tritt mit 1. Juni 2017 in Kraft. § 113 Abs. 5 erster Satz in der Fassung des Art. I Z 3 des Gesetzes LGBL. Nr. 27/2018 ist in Bezug auf Tatsachenänderungen, die zwischen dem 1. Juni 2017 und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Meldung als rechtzeitig erstattet gilt, wenn sie bis zum 28. Februar 2018 eingebracht wird.

(3) Art. I Z 4 tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Art. II und III des Gesetzes LGBL. Nr. 16/2020 lauten:

„Artikel II

(1) Bei Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis zum Land Tirol vor dem 1. März 2015 begründet wurde und am 1. März 2015 noch aufrecht war, ist das Besoldungsdienstalter von Amts wegen bis zum 31. Jänner 2021 in der Weise neu festzusetzen, dass Zeiten nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres angerechnet werden, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.

(2) Aufgrund des von Amts wegen nach Abs. 1 neu festgesetzten Besoldungsdienstalters ist das ab dem 11. November 2014 gebührende Monatsentgelt einschließlich der Sonderzahlungen neu zu berechnen und der Differenzbetrag zum nächstmöglichen Termin auszuzahlen.

(3) Bei Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis zum Land Tirol vor dem 1. März 2015 begründet wurde und am 1. März 2015 nicht mehr aufrecht war, hat eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters, eine Neuberechnung des Monatsentgelts einschließlich der Sonderzahlungen und die Auszahlung eines allfälligen Differenzbetrages auf Antrag zu erfolgen.

Artikel III

Bei Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis zum Land Tirol nach dem 28. Februar 2015 begründet wurde, ist das Besoldungsdienstalter von Amts wegen bis zum 31. Jänner 2021 nach § 88 in der Fassung des Art. I Z 7 neu festzusetzen, sofern die Neufestsetzung für die Lehrperson günstiger ist. In diesem Fall ist das der Lehrperson seit dem Beginn ihres Dienstverhältnisses gebührende Monatsentgelt einschließlich der Sonderzahlungen neu zu berechnen und der Differenzbetrag zum nächstmöglichen Termin auszuzahlen.“

Art. II des Gesetzes LGBL Nr. 80/2020 lautet:

„Artikel II

Soweit im Text von Landesgesetzen auf das „Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz“ Bezug genommen wird, tritt an die Stelle dieser Bezeichnung die Bezeichnung „Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form und unter Verwendung des jeweils grammatikalisch richtigen Artikels.“

Art. II des Gesetzes LGBL Nr. 157/2020 lautet:

„Artikel II

Die §§ 70 und 101a des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 1 und 5 dieses Gesetzes sind auf Ansuchen anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2021 gestellt werden.“

Art. 9 der Dienstrecht-Novelle 2025, LGBL Nr. 62/2025, lautet:

"Artikel 9

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

(2) Die am 1. September 2025 bei den Disziplinarbehörden nach dem Landesbeamtengesetz 1998, LGBL Nr. 65/1998, anhängigen Disziplinarverfahren sind nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes 1998 in der Fassung vom 31. August 2025 fortzuführen und zu beenden.

(3) Art. 2 Z 7, Art. 4 Z 4 und 5, Art. 6 Z 3 und 4 und Art. 7 Z 7 und 8 sind auf Vereinbarungen über eine Altersteilzeit, die vor dem 1. September 2025 abgeschlossen wurden, nur dann anzuwenden, wenn die Anwendung dieser Bestimmungen für den Vertragsbediensteten günstiger ist; andernfalls bemisst sich der Entgeltausgleich für die restliche Laufzeit der Altersteilzeit nach der am 31. August 2025 geltenden Rechtslage. Für die Vergleichsrechnung ist der maßgebliche Zeitpunkt der 1. September 2025.

(4) Art. 2 Z 5 und Art. 4 Z 2, 3 und 8 sind auf Vertragsbedienstete, die ihren Dienst vor dem 1. September 2025 angetreten haben, mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese bis zum 30. September 2025 nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten und sonstigen zu berücksichtigenden Zeiten zu belehren sind und der 30. September 2025 als Tag der Belehrung gilt."

Langtitel

Gesetz vom 29. Juni 2016 über das Dienstrecht der Lehrpersonen an den Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium (Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – MDG)

StF: LGBL Nr. 86/2016 - Landtagsmaterialien: 328/2016

[CELEX-Nr.: 31999L0070, 32021L1883, 32022L2041, 32024L1233]

Änderung

LGBL. Nr. 10/2017 - Landtagsmaterialien: 622/2016
 LGBL. Nr. 40/2017 - Landtagsmaterialien: 67/2017
 LGBL. Nr. 27/2018 - Landtagsmaterialien: 489/2017
 LGBL. Nr. 96/2018 - Landtagsmaterialien: 160/2018
 LGBL. Nr. 144/2018 - Landtagsmaterialien: 375/2018
 LGBL. Nr. 14/2019 - Landtagsmaterialien: 459/2018
 LGBL. Nr. 138/2019 - Landtagsmaterialien: 410/2019
 LGBL. Nr. 16/2020 - Landtagsmaterialien: 587/2019
 LGBL. Nr. 80/2020 - Landtagsmaterialien: 293/2020
 LGBL. Nr. 157/2020 - Landtagsmaterialien: 581/2020
 LGBL. Nr. 17/2021 - Landtagsmaterialien: 696/2020
 LGBL. Nr. 126/2021 - Landtagsmaterialien: 397/2021
 LGBL. Nr. 167/2021 - Landtagsmaterialien: 643/2021
 LGBL. Nr. 14/2022 - Landtagsmaterialien: 792/2021
 LGBL. Nr. 24/2022 - Landtagsmaterialien: 8/2022
 [CELEX-Nr. 32019L1937]
 LGBL. Nr. 62/2022 - Landtagsmaterialien: 223/2022
 LGBL. Nr. 67/2022 - Landtagsmaterialien: 387/2022
 [CELEX-Nr. 32019L1152, 32019L1158]
 LGBL. Nr. 12/2023 - Landtagsmaterialien: 803/2022
 LGBL. Nr. 26/2023 - Landtagsmaterialien: 12/2023
 LGBL. Nr. 61/2023 - Landtagsmaterialien: 708/2023
 LGBL. Nr. 79/2023 - Landtagsmaterialien: 1053/2023
 [CELEX-Nr. 32021L1883]
 LGBL. Nr. 90/2023 - Landtagsmaterialien: 1195/2023
 LGBL. Nr. 39/2024 - Landtagsmaterialien: 415/2024
 [CELEX-Nr. 32019L1158]
 LGBL. Nr. 89/2024 - Landtagsmaterialien: 839/2024
 [CELEX-Nr.: 32022L2041]
 LGBL. Nr. 35/2025 - Landtagsmaterialien: 290/2025
 LGBL. Nr. 62/2025 - Landtagsmaterialien: 444/2025
 LGBL. Nr. 96/2025 - Landtagsmaterialien: 789/2025
 [CELEX-Nr.: 32024L1233]
 LGBL. Nr. 66/2026 - Landtagsmaterialien: 274/2026

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

Art /
 Paragraph

Gegenstand / Bezeichnung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Art / Paragraph	Gegenstand / Bezeichnung
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Planstellen
2. Abschnitt Dienstverhältnis	
§ 4	Aufnahme
§ 5	Befristetes und unbefristetes Dienstverhältnis, Dienstvertrag
§ 5a	Informationen zum Dienstverhältnis
3. Abschnitt Verwendung der Lehrpersonen	
1. Unterabschnitt Zuweisung, Stammschule	
§ 6	Zuweisung, Stammschule
2. Unterabschnitt Landesmusikschulen	
§ 7	Leiter einer Landesmusikschule
§ 8	Stellvertreter des Leiters einer Landesmusikschule
§ 9	Betrauter Leiter einer Landesmusikschule
§ 10	Teilbetrauter Leiter einer Landesmusikschule
§ 11	Expositurleiter
§ 12	Fachgruppenleiter
§ 13	Verwendungsbezeichnung
3. Unterabschnitt Landeskonservatorium	
§ 14	Leiter des Landeskonservatoriums
§ 15	Stellvertreter des Leiters des Landeskonservatoriums
§ 16	Betrauter Leiter des Landeskonservatoriums
§ 17	Teilbetrauter Leiter des Landeskonservatoriums
§ 18	Fachbereichsleiter
§ 19	Institutsleiter
§ 20	Verwendungsbezeichnung
4. Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen betreffend die Landesmusikschulen und das Landeskonservatorium	
§ 21	Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Landesverwaltung
§ 22	Verwendungsbeschränkungen
4. Abschnitt Dienstplichten der Lehrpersonen	
§ 23	Allgemeine Dienstplichten
§ 24	Lehramtliche Pflichten
§ 25	Dienstplichten gegenüber Vorgesetzten
§ 26	Geheimhaltungspflicht
§ 27	Befangenheit
§ 28	Dienstverhinderung, ärztliche Untersuchung
§ 29	Meldepflichten, Schutz vor Benachteiligung
§ 30	Dienstweg
§ 31	Nebenbeschäftigung
§ 32	Verbot der Geschenkkannahme
5. Abschnitt Besondere Dienstplichten des Leiters	
§ 33	Leiter
§ 34	Lehrfächerverteilung
§ 35	Stundenplan

Art / Paragraph	Gegenstand / Bezeichnung
§ 36	Blockunterricht
§ 37	Lehrerkonferenzen
§ 38	Mitarbeitergespräch
§ 39	Verwendungsbeurteilung, Unterrichtsbeobachtung
§ 39a	Beurteilungsgespräch
§ 40	Gefahrenabwehr, Schulfreierklärung
§ 41	Besondere Meldepflichten
§ 42	Anwesenheit
6. Abschnitt	
Dienstzeit der Lehrpersonen	
1. Unterabschnitt	
Jahresnorm	
§ 43	Ausmaß der Jahresnorm
2. Unterabschnitt	
Landesmusikschulen	
§ 44	Aufteilung der Jahresnorm mit Ausnahme des Leiters, Dienstenteilung
§ 45	Unterschreitung der Unterrichtsverpflichtung, Überschreitung der Unterrichtsverpflichtung
§ 46	Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung
§ 47	Sonstige Tätigkeiten
§ 48	Aufteilung der Jahresnorm des Leiters, Unterrichtsverpflichtung des Leiters und des betrauten Leiters
§ 49	Auswirkungen der Herabsetzung der Jahresnorm des Leiters auf den teilbetrauten Leiter und andere Lehrpersonen
§ 50	Unterrichtsverpflichtung des Leiters einer Fachgruppe
§ 51	Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen, die mindestens drei Landesmusikschulen zum Dienst zugewiesen sind
3. Unterabschnitt	
Landeskonservatorium	
§ 52	Aufteilung der Jahresnorm, Dienstenteilung
§ 53	Unterrichtsverpflichtung
§ 54	Sonstige Tätigkeiten
4. Unterabschnitt	
Gemeinsame Bestimmungen betreffend die Landesmusikschulen und das Landeskonservatorium	
§ 55	Lehrpersonen mit Behinderung
§ 56	Jahresnorm der Lehrpersonen, die nicht während des gesamten Unterrichtsjahres verwendet werden, Jahresnorm der Lehrpersonen mit unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß
§ 56a	Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen, die mindestens zwei Landesmusikschulen und dem Landeskonservatorium zum Dienst zugewiesen sind
7. Abschnitt	
Teilzeitbeschäftigungen, Sabbatical	
§ 57	Herabsetzung der Jahresnorm aus beliebigem Anlass
§ 58	Herabsetzung der Jahresnorm zur Betreuung eines Kindes
§ 59	Dienstleistung während der Herabsetzung der Jahresnorm nach den §§ 57 und 58
§ 60	Änderung und Beendigung der Herabsetzung der Jahresnorm nach den §§ 57 und 58
§ 61	Pflegezeit
§ 61a	Altersteilzeit
§ 61b	Bildungsteilzeit
§ 61c	Pensionsteilzeit
§ 62	Sabbatical

**Art /
Paragraph**
Gegenstand / Bezeichnung
8. Abschnitt
Ferien, Urlaube, Dienstbefreiungen

§ 63	Ferien, Urlaub
§ 64	Sonderurlaub
§ 65	Karenzurlaub
§ 66	Berücksichtigung des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte
§ 67	Auswirkungen des Karenzurlaubes auf den Arbeitsplatz
§ 68	Pflegekarenzurlaub
§ 69	Bildungskarenzurlaub
§ 70	Dienstfreistellung zur Betreuung eines Kindes
§ 71	Pflegefreistellung
§ 71a	Dienstfreistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt
§ 72	Familienhospizfreistellung
§ 73	Dienstbefreiung für Kuraufenthalt

9. Abschnitt
Lehrpersonen als Mandatare und Funktionäre

§ 74	Außerdienststellung für die Wahlwerbung
§ 75	Außerdienststellung für die Ausübung eines Mandates oder einer Funktion
§ 76	Dienstfreistellung für die Ausübung eines Mandates oder einer Funktion

10. Abschnitt
Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 77	Arten der Beendigung
§ 78	Kündigung
§ 79	Kündigungsfrist
§ 80	Vorzeitige Auflösung
§ 81	Folgebeschäftigungen
§ 82	Zeugnis

11. Abschnitt
Sonderverträge

§ 83	Sonderverträge
------	----------------

12. Abschnitt
Entlohnung

§ 84	Monatsentgelt, Zulagen
------	------------------------

12. Abschnitt
Entlohnung

§ 84	Monatsentgelt, Zulagen
§ 85	Sonderzahlung
§ 86	Anfall und Einstellung des Monatsentgeltes und der Dienstzulagen
§ 87	Auszahlung
§ 88	Besoldungsdienstalter
§ 89	Monatsentgelt
§ 89a	Einreihung
§ 90	Einstufung, Vorrückung
§ 91	Zulage für den Leiter, den Stellvertreter des Leiters, den betrauten Leiter und den teilbetrauten Leiter des Landeskonservatoriums
§ 92	Expositurleiterzulage
§ 93	Zulage für Lehrpersonen, die in Musikkunde, Elementares Musizieren, Chor oder Orchester Unterricht erteilen oder korrepetieren
§ 94	Zulage für teil(zeit)beschäftigte Lehrpersonen, die mindestens drei Landesmusikschulen zugewiesen sind
§ 95	Zulage für Fachbereichs- und Institutsleiter am Landeskonservatorium
§ 96	Kinderzulage
§ 97	Entlohnung während einer Teilzeitbeschäftigung

Art / Paragraph	Gegenstand / Bezeichnung
§ 98	Entlohnung während einer Altersteilzeit
§ 99	Entlohnung während eines Sabbaticals
§ 100	Entlohnung während eines Sonderurlaubes
§ 101	Entlohnung während eines Karenzurlaubes, eines Pflegekarenzurlaubes, eines Bildungskarenzurlaubes oder einer Familienhospizfreistellung
§ 101a	Entlohnung während einer Dienstfreistellung zur Betreuung eines Kindes
§ 102	Entlohnung von dienstfrei oder außer Dienst gestellten Mandataren bzw. Funktionären
§ 103	Ansprüche bei Dienstverhinderung
§ 104	Ansprüche bei Beschäftigungsverboten
§ 105	Ansprüche bei Präsenzdienst
§ 106	Folgen eines eigenmächtigen Fernbleibens vom Dienst

13. Abschnitt

Sonstige entgeltliche Leistungen, Sachleistungen

§ 107	Mehrdienstleistungsvergütung
§ 108	Supplimentvergütung
§ 108a	Sonstige Vergütungen
§ 109	Urlaubersatzleistung
§ 110	Jubiläumszuwendung
§ 111	Abfertigung
§ 112	Belohnung
§ 113	Fahrtkostenzuschuss
§ 113a	Erstattung des Jahrestickets für den öffentlichen Personennahverkehr
§ 113b	Mobilitätspauschale
§ 114	Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung, Reisezulage
§ 115	Vorschuss, Geldaushilfe
§ 116	Einmalige jährliche Sonderzahlung
§ 117	Naturalwohnungen
§ 117a	Zurverfügungstellung eines Fahrrades oder Kraftrades mit einem CO ₂ -Emissionswert von 0 Gramm

14. Abschnitt

Übergang von Musikschulen

§ 118	Übergang einer Musikschule einer Gemeinde Tirols auf das Land Tirol
§ 119	Informationspflichten im Fall des Überganges

15. Abschnitt

Schutz von Eltern und pflegenden Angehörigen

§ 119a	Diskriminierungsverbot
§ 119b	Rechtsfolgen der Verletzung des Diskriminierungsverbotes
§ 119c	Benachteiligungsverbot
§ 119d	Aufgaben der Gleichbehandlungskommission, der Gleichbehandlungsbeauftragten und der Vertrauenspersonen

16. Abschnitt

Rechte nach der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union

§ 119e	Schlichtungsverfahren
§ 119f	Beweislastumkehr
§ 119g	Benachteiligungsverbot

17. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Unterabschnitt

Allgemeines

§ 120	Verjährung
§ 121	Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 121a	Datenschutzbeauftragter

Art / Paragraph	Gegenstand / Bezeichnung
§ 122	Verweisungen
§ 123	Umsetzung von Unionsrecht
2. Unterabschnitt	
Übergangsbestimmungen zur Abfertigung	
§ 124	Abfertigungsanspruch
§ 125	Höhe der Abfertigung
3. Unterabschnitt	
Übergangsbestimmung zur Jubiläumszuwendung	
§ 125a	Jubiläumszuwendung für Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Februar 2020 begonnen hat
4. Unterabschnitt	
Sonderbestimmungen für Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis vor dem 1. September 2016 begonnen hat	
§ 126	Unterrichtsverpflichtung
§ 127	Einreihung, Einstufung, Monatsentgelt und Vorrückung
§ 128	Besoldung
§ 129	Mehrdienstleistungsvergütung, Supplervergütung
5. Unterabschnitt	
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	
§ 130	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen
Anlage 1	Einreihungserfordernisse in das Entlohnungsschema ML
Anlage 2	Einreihungserfordernisse in das Entlohnungsschema MLP

Der Landtag hat beschlossen:

Im RIS seit

08.09.2016

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2026

Gesetzesnummer

20000645

Dokumentnummer

LTI40038669